

## Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 1957	Nr. 3
Tag	Inhalt:	Seite
18. 2. 57	Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge ...	33
21. 2. 57	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr .....	35
19. 2. 57	Zwölfte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	42
19. 2. 57	Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz Berichtigung zum Rechtspflegergesetz .....	44

**In Teil II Nr. 1**, ausgegeben am 17. Januar 1957, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für Afghanistan und Laos). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit.

**In Teil II Nr. 2**, ausgegeben am 31. Januar 1957, sind veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-österreichische Protokoll vom 1. Dezember 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948. — Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale. — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens über Meistbegünstigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

### Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge.

Vom 18. Februar 1957.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

##### Gewährung von Prämien für Verbesserungsvorschläge

Bei Prämien, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für Verbesserungsvorschläge in dem Verfahren nach § 2 gewährt, werden der Steuerabzug vom Arbeitslohn und die Veranlagung zur Einkommensteuer nach Maßgabe der §§ 3 und 4 vorgenommen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Prämien

1. an Arbeitnehmer gewährt werden, die ausschließlich oder überwiegend mit der Erarbeitung von Verbesserungen beauftragt sind, oder
2. unangemessen hoch sind oder
3. in der Form von laufenden Zuwendungen gewährt werden oder
4. für Vorschläge gewährt werden, deren Verwirklichung zu einer nur unwesentlichen Verbesserung führen würde, oder

5. für Vorschläge gewährt werden, die als schutzfähige Erfindung im Sinn des § 1 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388) behandelt werden.

#### § 2

##### Verfahren bei der Prämien-gewährung

(1) Die Besteuerung nach §§ 3 und 4 ist nur zulässig, wenn bei der Gewährung von Prämien für Verbesserungsvorschläge das folgende Verfahren eingehalten wird:

1. Über die Gewährung und die Höhe einer Prämie entscheiden der Arbeitgeber oder eine oder mehrere von diesem mit der Entscheidung beauftragte Personen. In Betrieben und Dienststellen mit mehr als zwanzig Arbeitnehmern muß ein Ausschuß, dem der Arbeitgeber oder Betriebsleiter (in Verwaltungen der Dienststellenleiter oder sein Vertreter) oder die von ihm etwa beauftragten Personen und außerdem mindestens zwei Arbeitnehmer des Betriebs oder

der Dienststelle angehören, der Gewährung der Prämie und ihrer Höhe zustimmen. Ausschußmitglieder dürfen insoweit nicht mitwirken, als es sich um die Beurteilung von eigenen Verbesserungsvorschlägen und von Verbesserungsvorschlägen ihrer Angehörigen (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) oder solcher Personen handelt, deren gesetzlicher Vertreter sie sind.

2. Die Gewährung und die Höhe einer Prämie und die Begründung hierfür sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Arbeitgeber oder Betriebsleiter (in Verwaltungen dem Dienststellenleiter oder seinem Vertreter) oder den von ihm etwa beauftragten Personen, bei Mitwirkung des in Nummer 1 bezeichneten Ausschusses außerdem von dessen Vorsitzenden oder seinem Vertreter und von einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterschreiben ist.
3. Die Gewährung der Prämien ist den Arbeitnehmern des Betriebs oder der Verwaltung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Niederschrift ist bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahrs, das auf die Prämiengewährung folgt, aufzubewahren.

(3) Werden Prämien für Verbesserungsvorschläge von einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltungen, einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, gewährt, so stehen Abweichungen von dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Verfahren bei der Prämiengewährung der Besteuerung nach §§ 3 und 4 nicht entgegen, wenn die Prämien nach Richtlinien gewährt werden, die von einer obersten Bundesbehörde oder einer obersten Landesbehörde oder dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn erlassen oder gebilligt worden sind.

### § 3

#### Steuerabzug vom Arbeitslohn

Übersteigt die Prämie für einen Verbesserungsvorschlag (§§ 1 und 2) nicht 200 Deutsche Mark, so gehört sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Übersteigt sie 200 Deutsche Mark, so gehören ein

Betrag von 200 Deutsche Mark und die Hälfte des darüber hinausgehenden Betrags, höchstens jedoch ein Betrag von insgesamt 500 Deutsche Mark, nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

### § 4

#### Veranlagung

Bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer sind die Vorschriften des § 3 anzuwenden.

### § 5

#### Anwendungszeitraum und Übergangsregelung

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Prämien für Verbesserungsvorschläge anzuwenden, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1956 für nach dem 31. Dezember 1955 eingereichte Verbesserungsvorschläge zufließen. Bei der Gewährung von Prämien für Verbesserungsvorschläge, die dem Arbeitnehmer bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zufließen, ist die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung nicht von der Einhaltung der Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 abhängig.

### § 6

#### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) auch im Land Berlin.

### § 7

#### Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Verordnung  
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.**

**Vom 21. Februar 1957.**

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) und des Artikels V Nr. 4 des Gesetzes vom 7. November 1939 über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Reichsgesetzbl. I S. 2223) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510) und der Verordnung vom 16. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 18 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - „2. Kleinkrafträder. Der Führer eines solchen Fahrzeugs muß eine Ablichtung der allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20) oder eine Betriebserlaubnis im Einzelfall (§ 21), die die Zulassungsstelle durch den Vermerk »Betriebserlaubnis erteilt« auf dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ausstellt, mitführen und zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Die Fahrzeuge müssen ein amtliches Kennzeichen führen; Nummer 1 letzter Satz Halbsatz 2 gilt entsprechend;“.
2. In § 22 Abs. 3 wird hinter dem Wort „müssen“ ein Komma gesetzt und eingefügt: „gleichgültig ob sie an zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Fahrzeugen verwendet werden.“.
3. In § 60 Abs. 2 letzter Satz wird die Zahl „60“ geändert in „45“.
4. a) In § 67a Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die Vorschriften über die Betriebserlaubnis gelten entsprechend, ebenso § 45 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 3 und §§ 46, 47, 49 und 59.“
- b) In § 67a Abs. 4 erhält der bisherige Satz 4 Halbsatz 1 folgende Fassung:
 

„§ 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden;“.
- c) In § 67a Abs. 6 werden das Zeichen „a)“ und der Satzteil
 

„b) eine Versicherungsbestätigung nach § 29 b, wenn der Halter nicht von der Versicherungspflicht befreit ist.“

 gestrichen. Hinter dem Wort „ausstellt“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- d) In § 67a Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „der unter Buchstabe a genannten Urkunden“ durch die Worte „der vorstehend genannten Urkunden“ ersetzt.

5. Hinter § 67a wird folgender § 67b eingefügt:

„§ 67 b

Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor

(1) Fahrräder mit Hilfsmotor, deren regelmäßiger Standort sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein gültiges Versicherungskennzeichen (Absätze 2 bis 7) oder ein amtliches Kennzeichen (Absatz 8) führen.

(2) Durch das Versicherungskennzeichen wird nachgewiesen, daß für das Fahrrad mit Hilfsmotor eine ausreichende Haftpflichtversicherung (§ 29 a) besteht. Der Versicherer händigt dem Halter auf Antrag ein Versicherungskennzeichen aus und erteilt hierüber eine Bescheinigung; für den Nachweis von Namen und Anschrift des Halters gilt § 23 Abs. 1 Buchstabe a sinngemäß. Der Führer des Fahrzeugs hat die Bescheinigung mitzuführen und zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Versicherungskennzeichen und Bescheinigung verlieren ihre Geltung mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, für das sie erteilt worden sind. Als Verkehrsjahr gilt der Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des nächsten Monats Februar.

(3) Das Versicherungskennzeichen besteht aus einer Tafel, die eine Erkennungsnummer und das Zeichen des zuständigen Verbandes der Kraftverkehrsversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Zeichen des Versicherers trägt sowie das Verkehrsjahr angibt, für welches das Versicherungskennzeichen gelten soll. Die Erkennungsnummer setzt sich aus nicht mehr als drei Ziffern und nicht mehr als drei Buchstaben zusammen. Die Ziffern sind in einer Zeile über den Buchstaben anzugeben. Die Nummer ist so zu wählen, daß jedes für das laufende Verkehrsjahr ausgegebene Versicherungskennzeichen sich von allen anderen gültigen Versicherungskennzeichen unterscheidet. Buchstaben, die in der Anlage III nicht berücksichtigt sind, dürfen nicht verwendet werden. Das Verkehrsjahr ist durch die Angabe des Kalenderjahres zu bezeichnen, in welchem es beginnt. Der zuständige Verband der Kraftverkehrsversicherer oder, wenn kein Verband zuständig ist, das Kraftfahrt-Bundesamt teilt mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr den Versicherern die Erkennungsnummern zu.

(4) Die Beschriftung des Versicherungskennzeichens ist schwarz. Ihr Untergrund ist im Verkehrsjahr 1957 weiß, im Verkehrsjahr 1958 hellgelb, im Verkehrsjahr 1959 hellgrün; die Farben wiederholen sich in den folgenden Verkehrsjahren jeweils in dieser Reihenfolge. Form, Größe und Ausgestaltung des Versicherungs-

kennzeichens müssen dem Muster und den Angaben in Anlage VI entsprechen. Das Versicherungskennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs möglichst unter der Schlußleuchte fest anzubringen. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 3, 4 und 7, Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Wird ein Anhänger mitgeführt, so ist die Erkennungsnummer des Versicherungskennzeichens an der Rückseite des Anhängers so zu wiederholen, daß sie in einem Winkelbereich von je 45 Grad beiderseits der Fahrzeuglängsachse bei Tageslicht auf eine Entfernung von mindestens 15 Metern lesbar ist; die Farben der Schrift und ihres Untergrundes müssen denen des Versicherungskennzeichens des ziehenden Fahrzeugs entsprechen. Eine Einrichtung zur Beleuchtung des Versicherungskennzeichens am Fahrrad mit Hilfsmotor und der Erkennungsnummer am Anhänger ist zulässig, jedoch nicht erforderlich.

(5) Der Versicherer meldet dem Kraftfahrt-Bundesamt auf einer Karteikarte, deren Muster vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt ist,

- a) die Erkennungsnummer des ausgehängten Versicherungskennzeichens,
- b) Namen und Anschrift des Halters,
- c) den Hersteller des Fahrzeugs,
- d) die Fabriknummer des Fahrgestells,
- e) den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemäß § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt im Einzelfall auf Antrag Behörden und bei Darlegung eines berechtigten Interesses auch Privatpersonen Auskunft über die Fahrzeuge, die Halter und die Versicherer.

(7) Endet das Versicherungsverhältnis vor dem Ablauf des Verkehrsjahres, das auf dem Versicherungskennzeichen angegeben ist, so hat der Versicherer den Halter zur unverzüglichen Rückgabe des Versicherungskennzeichens und der darüber erteilten Bescheinigung aufzufordern. Kommt der Halter der Aufforderung nicht nach, so hat der Versicherer hiervon die zuständige Behörde (§ 68) in Kenntnis zu setzen. Die Behörde zieht das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung ein.

(8) Ist der Halter des Fahrrades mit Hilfsmotor nicht verpflichtet, bei einem Versicherer, der im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt ist, eine Haftpflichtversicherung zu nehmen, so teilt ihm die Zulassungsstelle auf Antrag ein amtliches Kennzeichen zu. Form, Größe und Ausgestaltung des amtlichen Kennzeichens müssen dem Muster und den Angaben in Anlage VII oder den Vorschriften entsprechen, die Anlage V für Kleinkrafträder enthält. Im übrigen gelten mit Ausnahme von § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 5 die Bestimmungen über die amtlichen Kennzeichen von Kleinkrafträdern. Die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens muß von der Zulassungsstelle auf dem Nachweis eingetragen

sein, den der Führer des Fahrzeugs nach § 67a Abs. 6 mitführt. Eine Einrichtung zur Beleuchtung des amtlichen Kennzeichens ist zulässig, jedoch nicht erforderlich."

6. a) In § 72a Abs. 3 werden die Worte „gilt § 67a Abs. 4, 5 und 6“ geändert in „gelten § 67a Abs. 4, 5 und 6 sowie § 67b“.

- b) § 72a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vom 1. Juli 1956 an können die Zulassungsstellen die Vorführung der Fahrzeuge zur Umkennzeichnung anordnen. An Kraft-rädern, die vor dem 1. Juli 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf der Abstand des unteren Randes des hinteren Kennzeichens von der Fahrbahn nötigenfalls bis auf 150 Millimeter verringert werden; haben solche Krafträder einen größeren Hubraum als 50 Kubikzentimeter und ist die vorschriftsmäßige Anbringung und Beleuchtung des Kennzeichens nach Muster b der Anlage V außergewöhnlich schwierig, so dürfen Kennzeichen nach Muster a der Anlage V verwendet werden. Legt der Fahrzeughalter bei der Umkennzeichnung den Fahrzeugbrief nicht vor, weil der Brief sich bei einem Sicherungs- oder Vorbehaltseigentümer befindet, so kann die Zulassungsstelle auf die Vorlage verzichten; der Brief ist dann von der Zulassungsstelle bei der nächsten Befassung mit dem Fahrzeug zu berichtigen.“

- c) § 72a erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Von den Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) treten erst nach dem 1. März 1957 in Kraft die Änderungen zu § 18 Abs. 2 Nr. 2 am 1. März 1958,

§ 67a, § 67b und § 72a Abs. 3

für Fahrräder mit Hilfsmotor, für die am 31. Mai 1957 keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, am 1. Juni 1957,

für die anderen Fahrräder mit Hilfsmotor mit dem Ende der am 31. Mai 1957 laufenden Versicherungsperiode, spätestens am 1. März 1958.

Versicherungsbestätigungen (§ 29b) für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, verlieren mit dem Ende der am 31. Mai 1957 laufenden Versicherungsperiode, spätestens mit dem Ablauf des 28. Februar 1958 ihre Geltung. Tritt die Versicherungsbestätigung für ein solches Fahrzeug vor dem Ablauf dieses Tages außer Kraft, so ist sie der zuständigen Behörde unverzüglich abzuliefern. Amtliche Kennzeichen, in deren Erkennungsnummer der Buchstabe „I“ enthalten ist, bleiben bis auf weiteres für das Fahrzeug gültig, für das sie bei Beginn des 1. März 1957 zugeteilt waren.“

7. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fahrzeuge, die sich am 1. September 1952 im Verkehr befanden und auf die bis zu diesem Tage § 18 Abs. 2 Nr. 2 oder die Vorschriften über Fahrräder mit Hilfsmotor anzuwenden waren, sind weiterhin wie Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor auch dann zu behandeln, wenn der Hubraum des Motors größer ist als 50 Kubikzentimeter, die durch die Bauart bestimmte Höchstleistung jedoch eine Pferdestärke (reduziert) nicht überschreitet; soweit eine Betriebserlaubnis vorgeschrieben ist, genügt eine Betriebserlaubnis für den Motor.“

8. In Anlage III Längsspalte 6 und Querspalte 6 wird der Buchstabe „I“ jeweils geändert in „J“

9. In Anlage IV wird folgender Abschnitt angefügt:

„II. Sonderkennzeichen

Auf Antrag ist als amtliches Kennzeichen zuteilen

- 1 — 1 für einen Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages, Zulassungsstelle Bonn, Stadt“:

Vor die bisherige Überschrift der Anlage IV wird das Zeichen „I.“ gesetzt.

10. In Anlage V Seiten 1 und 2 erhält die Aufzählung unter Buchstabe a jeweils folgende Fassung:

- „a) Kleinkrafträder, Krankenfahrstühle, Elektrokarren mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde und solche Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren durch die Bauart

bestimmte Höchstgeschwindigkeit 30 Kilometer je Stunde nicht überschreitet, sowie Anhänger hinter diesen Fahrzeugen“.

11. Vor dem Muster 1 werden die aus dem Anhang ersichtlichen Anlagen VI und VII eingefügt.

Artikel 2

Artikel I Abschnitt A der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 17. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 137) in der Fassung der Verordnungen vom 14. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 199) und vom 20. Juni 1956 (Bundesanzeiger Nr. 122) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. Hinter Nummer 31 wird eingefügt:  
„32. Bearbeitung von Meldungen nach § 67 b Abs. 5 StVZO, je Versicherungskennzeichen ..... 0,10 DM“.
- 2. Im vorletzten Absatz wird die Angabe „Nummern 1, 2, 6, 7, 12, 13, 29 und 30“ geändert in „Nummern 1, 2, 6, 7, 12, 13, 29, 30 und 32“.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

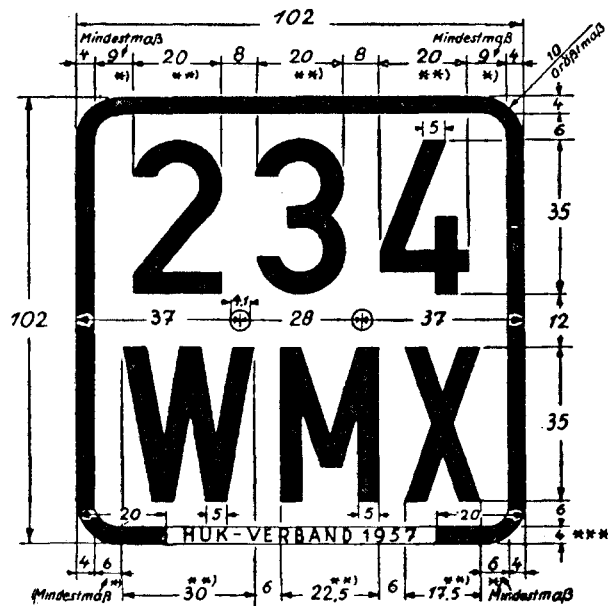
Diese Verordnung tritt am 1. März 1957 in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1957.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seehofer

Seite 1

Versicherungskennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor



- \*) Enthält eine Zeile nur 1 oder 2 Ziffern oder 1 oder 2 Buchstaben, so sind Zahlen und Buchstaben in der Mitte der Zeile anzubringen. Der Abstand vom Rand ist entsprechend zu vergrößern; die übrigen Abstände dürfen nur bis zum angegebenen Höchstmaß vergrößert werden.
- \*\*\*) Schriftart und -größe nach DIN 1451 (Anlage V Seite 4). Näheres ergibt sich aus Anlage VI Seite 2 Buchstabe a nebst Ergänzungsbestimmungen in Anlage VI Seite 3.
- \*\*\*\*) Schriftart und -größe nach DIN 1451 (Anlage V Seite 4). Näheres ergibt sich aus Anlage VI Seite 2 Buchstabe b.

Seite 2

Maße der Versicherungskennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor

Art der Beschriftung	Schrift-höhe	Strich-stärke	Waage-rechter Ab-stand der Ziffern oder Buchstaben von-einander 1)		Senkrechter Ab-stand der Ziffern und Buch-staben von-einander	Senkrechter Ab-stand der Be-schriftung vom schwar-zen Rand	Länge des Trennungs-strichs	Breite des schwarzen Randes	Höhe des Kenn-zeichens ein-schließlich schwarzem Rand	Breite des Kenn-zeichens ein-schließlich schwarzem Rand
			mm	mm						
a) des Kennzeichens	35	5	Ziffern: 8 bis 15	Ziffern: 9	12	6	—	4	102	102
b) des unteren Randes	4	0,57	Buchstaben: 5 bis 15	Buchstaben: 6	—	—	2	—	—	—

1) Der Abstand der Buchstaben oder Ziffern untereinander muß gleich sein.  
 2) Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand muß auf beiden Seiten gleich sein.  
 3) Zwischen den Buchstaben- und Zahlengruppen (Jahreszahl) ist ein Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstandes frei zu lassen.

Noch Anlage VI

Seite 3

### **Ergänzungsbestimmungen**

Die Ecken des Versicherungskennzeichens müssen mit einem Halbmesser von 10 Millimetern abgerundet sein.

Die Beschriftung des Kennzeichens darf nicht mehr als 1,5 Millimeter über die Grundfläche hervortreten.

Die Beschriftung erfolgt nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt; Anlage V Seite 4), und zwar grundsätzlich für Buchstaben und Zahlen in fatter Mittelschrift. Reicht die vorgesehene Breite des Versicherungskennzeichens hierfür nicht aus, so kann beim Zusammentreffen von mehr als 2 Buchstaben und beim Vorkommen von zwei W für die Buchstaben fette Engschrift verwendet werden.

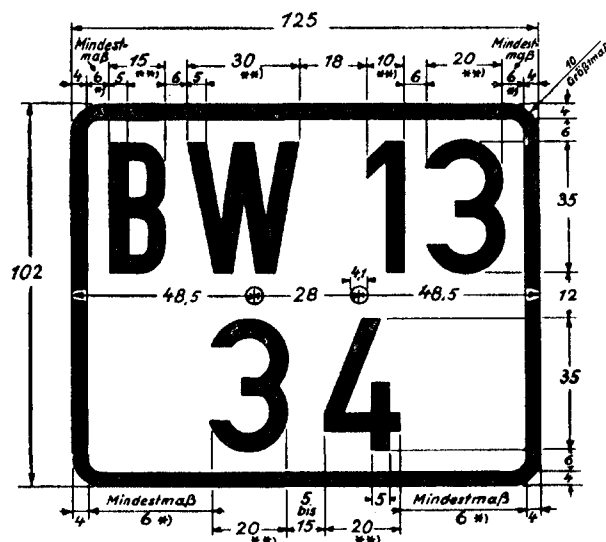
Die Farbtöne der Beschriftung sind dem Farbton-Register RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für schwarz: RAL 9005, weiß: RAL 9001, hellgelb: RAL 1012 und hellgrün: RAL 6011.

Bei Verwendung von Stahlblech muß die Blechstärke mindestens 0,35 Millimeter, bei Aluminiumblech mindestens 0,50 Millimeter betragen. Wird anderes Material verwendet, so muß es eine entsprechende Festigkeit besitzen.

Zur Lackierung darf nur matter, gegen Witterungseinflüsse und Reinigungsmittel unempfindlicher, biegefesten Lack verwendet werden.

Seite 1

**Amtliche Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor**



- \*) Enthält eine Zeile nur 1 oder 2 Buchstaben oder 1 oder 2 Ziffern, so sind Buchstaben und Zahlen in der Mitte der Zeile anzubringen. Der Abstand vom Rand ist entsprechend zu vergrößern; die übrigen Abstände dürfen nur bis zum Höchstmaß vergrößert werden (Anlage VII Seite 2).
- \*\*) Schriftart und -größe nach DIN 1451 (Anlage V Seite 4). Näheres ergibt sich aus Anlage VII Seite 2 nebst Ergänzungsbestimmungen in Anlage VII Seite 3.

Seite 2

**Maße der amtlichen Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor**

Art des Fahrzeugs	Schrift-höhe	Strich-stärke	Waage-rechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern von-einander 1)	Waage-rechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand 2)	Senkrechter Abstand der Buchstaben oder Ziffern voneinander	Senkrechter Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand	Breite des schwarzen Randes	Höhe des Kenn-zeichens einschließlich schwarzem Rand	Größe zulässige Breite des Kenn-zeichens einschließlich schwarzem Rand
	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
Fahrräder mit Hilfsmotor, deren regelmäßiger Standort sich im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung befindet und deren Halter nicht verpflichtet sind, bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb belugten Versicherer eine Haftpflichtversicherung zu nehmen, sowie Anhänger hinter diesen Fahrzeugen (§ 60 Abs. 5)	35	5	5 bis 15	6	12	6	4	102	125

1) Der Abstand der Buchstaben und Ziffern untereinander muß gleich sein, zwischen Buchstaben- und Zahlengruppen ist, soweit möglich, ein Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstands frei zu lassen.  
 2) Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom schwarzen Rand muß auf beiden Seiten gleich sein.



Noch Anlage VII

Seite 3

### **Ergänzungsbestimmungen**

Die Ecken des Kennzeichens müssen mit einem Halbmesser von 10 Millimetern abgerundet sein.

Die Beschriftung des Kennzeichens darf nicht mehr als 1,5 Millimeter über die Grundfläche hervortreten.

Die Beschriftung erfolgt nach dem Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt; Anlage V Seite 4), und zwar grundsätzlich für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift. Reicht die vorgesehene Breite des Kennzeichens hierfür nicht aus, so kann für die Buchstaben und, soweit erforderlich, auch für die Zahlen fette Engschrift verwendet werden. Bei Umlauten darf die vorgesehene Schriftgröße nicht überschritten werden (siehe Muster in Anlage V Seite 4).

Die Farbtöne der Beschriftung sind dem Farbton-Register RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für schwarz: RAL 9005 und weiß: RAL 9001.

**Zwölfte Verordnung  
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.\*)**

Vom 19. Februar 1957.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wie folgt geändert:

1. In der Allgemeinen Anmerkung 1 zu Kapitel 73 ist hinter dem lfd. Buchstaben r folgende neue Begriffsbestimmung anzufügen:

„s) Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von gewichtsmäßig 97% oder mehr.“

2. In der Tarifnr. 7312 (Bandeisen und Bandstahl usw.) erhält Absatz C - 3 folgende Fassung:

C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
3 - verzinkt:		
a - Weißband, mit einer Stärke:		
1 - von 0,50 mm oder mehr (EG) .....	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	8
2 - von weniger als 0,50 mm (EG) .....	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6
b - anderes, mit einer Stärke:		
1 - von 0,50 mm oder mehr .....	18	18
2 - von weniger als 0,50 mm .....	18	18

3. In der Tarifnr. 7313 (Bleche aus Eisen oder Stahl usw.) erhält Absatz B - 5 - c folgende Fassung:

B - andere Bleche (als Elektrobleche):		
5 - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
c - verzinkt:		
1 - Weißblech, mit einer Stärke:		
a - von 0,50 mm oder mehr (EG) .....	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6
b - von weniger als 0,50 mm (EG) .....	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6

\*) Die nachstehend verkündete Verordnung tritt an die Stelle der inhaltlich mit ihr übereinstimmenden Verordnung vom 23. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 841), nachdem die in § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) vorgesehene verfahrensmäßige Behandlung des Verordnungsentwurfs nach § 4 des Zolltarifgesetzes durch die gesetzgebenden Körperschaften durchgeführt worden ist.

2 - anderes, mit einer Stärke:		
a - von 0,50 mm oder mehr (EG) .....	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6
b - von weniger als 0,50 mm (EG) .....	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6

4. In der Tarifnr. 7316 (Oberbaustoffe usw.) erhält Absatz A - 2 folgende Fassung:

A - Schienen:		
2 - andere (als Stromschienen):		
a - neu (EG) .....	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6
b - gebraucht (EG) .....	frei	18
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6

#### § 2

Die ermäßigten Zollsätze von 6% und 8% des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten der Allgemeinen Anmerkung 5 zu Kapitel 73 gelten für Weißband der Tarifnr. 7312 - C - 3 - a, für Weißblech der Tarifnr. 7313 - B - 5 - c und für gebrauchte Schienen der Tarifnr. 7316 - A - 2 - b bis auf weiteres.

#### § 3

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

#### § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zollltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) auch im Land Berlin.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwölfte Verordnung über Zollltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 23. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 841) außer Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Vierte Verordnung zur Änderung  
der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz.**

**Vom 19. Februar 1957.**

Auf Grund des § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 82 Abs. 2 und § 90 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 720) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 28. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 3), der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 510) und der Dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 18. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 18) werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 ist hinter dem Wort „Feuchtpudern“ ein Komma zu setzen. Hinter dem Komma ist einzufügen „zum Einschlagen in Kunststoffolien und zum Beringen“.
2. § 16 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
  - a) für Zigarren
    - a) allgemein ..... Packungen zu 5, 10, 20, 25, 50 und 100 Stück,
    - b) im Kleinverkaufspreis von 25 Pf das Stück ... auch Packungen zu 4 Stück“.
3. § 18 erhält die folgende Fassung:
 

„Es dürfen beige packt werden

  1. den Kleinverkaufspackungen mit Zigarren Zigarrenspitzen von geringem Wert;
  2. den Kleinverkaufspackungen mit Kautabak kleine Zangen oder Gabeln von geringem Wert.“
4. In § 88 a sind die Wörter „nach Ablauf von 2 Jahren seit Rechtskraft des Urteils“ zu streichen.

5. In § 108 Abs. 3

- a) ist hinter dem Wort „Feuchtpudern“ ein Komma zu setzen. Hinter dem Komma ist einzufügen „zum Einschlagen in Kunststoffolien und zum Beringen“;
- b) sind in Satz 3 die Wörter „zum Pudern“ zu streichen und die Wörter „die Zigarren pudert“ durch die Wörter „den Lohnauftrag ausführt“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1957.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Druckfehlerberichtigung**

1. In § 29 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18) lautet die erste Zeile des neuen Absatzes 3 des § 71 der Konkursordnung richtig:
 

„Die Landesregierungen werden ermächtigt.“
2. In § 12 Nr. 22 lautet die Fundstelle richtig: (Bundesgesetzbl. I S. 751).

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,— für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen  
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.  
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.